

# **Vertrag über den Erwerb einer Gaswarnanlagen für Prüfstände und Infrastruktur am Prüffeld für Fahrzeugantriebssysteme**

zwischen

Bieter

Musterstraße 5  
D-55555 Musterstadt  
Deutschland

- Bieter -

und

FKFS - Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren Stuttgart  
Stiftung bürgerlichen Rechts

Pfaffenwaldring 12  
D-70569 Stuttgart  
Deutschland

- Stiftung FKFS -

## **I. Vorbemerkungen**

1. Der Bieter liefert der Stiftung FKFS acht Gaswarnanlagen für Prüfstände und Infrastruktur des Prüffelds für Fahrzeugantriebssysteme (nachfolgend: „Gaswarnanlagen“).
2. Die Gaswarnanlagen werden durch den Bieter an den Sitz der Stiftung FKFS in Stuttgart, Deutschland, geliefert, dort montiert und die Inbetriebnahme durchgeführt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

.

## **II. Vertrag**

### **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung und stufenweise Inbetriebnahme von acht Gaswarnanlagen durch den Bieter an bzw. für die Stiftung FKFS, vgl. Ziff. 9 der Leistungsbeschreibung (Anlage 3).
- 1.2. Mit dem bezuschlagten Bieter wird der Vertrag geschlossen. Bei Widersprüchen gelten nacheinander:
  - die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung
  - dieser Vertrag
  - das Angebot des Auftragnehmers einschließlich aller mit dem Angebot abgegebenen Erklärungen
  - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003,
  - im Übrigen zwingende gesetzliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (Bieter) haben keine Gültigkeit.

### **2. Leistungsbeschreibung**

- 2.1. Der Bieter erbringt gegenüber der Stiftung FKFS die Leistungen entsprechend dieses Vertrages und der unter 1.2 genannten Vertragsgrundlagen.
- 2.2. Die Lieferung erfolgt durch den Bieter an die Stiftung FKFS an deren Geschäftssitz, Pfaffenwaldring 12 in Stuttgart gemäß Incoterms® 2020 DDP.
- 2.3. Der Bieter hat unmittelbar nach Vertragsabschluss einen Liefertermin bekanntzugeben sowie ein Ablaufplan für die Inbetrieb- und Abnahme zu erstellen. Dieser muss mindestens die Arbeiten von vom Bieter zu erbringenden Tätigkeiten gem. Ziff. 10 der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) inklusive der vorgesehenen Inbetriebnahmeformulare und Abnahmeprotokolle sowie die erforderlichen Mitwirkungsleistungen der Stiftung FKFS enthalten. Der Ablaufplan ist von vom Bieter mit der Stiftung FKFS insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Messtechnik und Messmethode, vgl. Ziff. 5.5, abzustimmen und ggfs. zu aktualisieren und anzupassen. Die Parteien werden spätestens einen Monat nach Unterzeichnung dieses Vertrages einen Ablaufplan vereinbaren.

- 2.4. Etwaige \$Nachfolgend\_aAkNMZ\$ betreffende oder damit im Zusammenhang stehende Zusatzbestellungen der Stiftung FKFS zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Diese sind vom Bieter innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen. Anderenfalls ist die Stiftung FKFS nach vorheriger Abmahnung unter angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Zusatzbestellung zu widerrufen. In diesem Fall stehen den Parteien keine gegenseitigen Ansprüche aus dieser Zusatzbestellung zu. Von der Zusatzbestellung abweichende Bestätigungen des Bieters gelten als neue Angebote und bedürfen der schriftlichen Annahme durch die Stiftung FKFS.

### **3. Leistungszeit**

- 3.1. Die vollständige Anlieferung aller Komponenten der der Gaswarnanlagen am Sitz der Stiftung FKFS in Stuttgart muss spätestens bis zum **05.02.2027** erfolgt sein.
- 3.2. Die Inbetriebnahme erfolgt stufenweise in Abhängigkeit der bauseitigen Fertigstellungen. Die Stiftung FKFS verpflichtet sich die Anzahl von maximal drei Inbetriebnahmetermenen nicht zu überschreiten und die Durchführung innerhalb von 12 Monaten nach Anzeige der vollständigen Komponentenbereitstellung gem. Ziff. 5.2 zu ermöglichen.
- 3.3. Die weiteren Regelungen zu den Prüfungen und der Abnahme unter Ziff. 5 bleiben unberührt.

### **4. Mitwirkungspflichten der Stiftung FKFS**

- 4.1. Die Stiftung FKFS wird dafür Sorge tragen, dass der Bieter für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages und für die Organisation des Auftrags eine qualifizierte Ansprechperson zur Verfügung steht.
- 4.2. Die Stiftung FKFS wird dem Bieter nach Aufforderung sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen im erforderlichen Ausmaß und in der erforderlichen Form zur Verfügung stellen bzw. den Bieter im erforderlichen Umfang unentgeltlich bei der Erlangung solche Unterlagen unterstützen.
- 4.3. Der Bieter wird die von ihm benötigten Informationen strukturiert und gebündelt anfordern, damit bei der Stiftung FKFS hinsichtlich der Informationsbeschaffung keine unnötigen Zusatzaufwände entstehen.
- 4.4. Die Mitwirkungspflichten der Stiftung FKFS betreffen nicht technische Spezifikationen und Fragen zur Lösung der laut Leistungsbeschreibung (Anlage 3) angeführten Anforderungen an die Gaswarnanlagen. Insbesondere Antworten zu Fragen, den Aufbau und Betrieb der Gaswarnanlagen betreffend können seitens der Stiftung FKFS nicht zur Verfügung gestellt werden.
- 4.5. Wird die Erfüllung von Leistungspflichten des Bieters durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten der Stiftung FKFS oder einer sonstigen durch die Stiftung FKFS zu vertretende Behinderung verzögert, so sind dem Bieter angemessene Fristverlängerungen einzuräumen.

- 4.6. Die Verletzung von Mitwirkungspflichten der Stiftung FKFS führt in keinem Fall zum Erlöschen von Leistungspflichten des Bieters.

## **5. Prüfung und Abnahme**

### **5.1. Testberechtigung Stiftung FKFS**

Die Stiftung FKFS kann davon ausgehen, dass alle gelieferten Komponenten der Gaswarnanlagen mangelfrei durch den Bieter übergeben werden. Sie ist berechtigt, Tests zur Überprüfung der Gaswarnanlagen vorzunehmen.

### **5.2. Anzeige vollständige Komponentenbereitstellung**

Die vollständige Komponentenbereitstellung liegt vor wenn,

- alle Komponenten der Gaswarnanlagen am Sitz der Stiftung FKFS in Stuttgart vollständig angeliefert sind,
- die Anlagenbestandteile frei von erkennbaren Transportschäden sind und
- die bei Angebotsabgabe übermittelten komponentenbezogenen Dokumentationen, wie z. B: SIL-Nachweise oder Konformitätserklärungen, gem. Ziff. 14 der Leistungsbeschreibung (Anlage 3), vollständig durch die Stiftung FKFS geprüft sind.

Im Falle von Unvollständigkeit und/oder Transportschäden erfolgt eine weitere Prüfung nach erfolgter Nachlieferung.

Die Stiftung FKFS verpflichtet sich jeweils innerhalb von 15 Werktagen nach Anlieferung eine Sicht- und Vollständigkeitsprüfung durchzuführen und deren Ergebnis an den Bieter zu übermitteln. Die Feststellung der vollständigen Anlieferung dient ausschließlich der Bestimmung der Teilzahlung 2 gemäß Ziff. 6.1 und stellt keine Abnahme, Teilabnahme oder Inbetriebnahme dar. Insbesondere bleiben Gefahrübergang, Gewährleistungsbeginn sowie Haftungsfragen hiervon unberührt.

### **5.3. Anzeige Inbetriebnahmebereitschaft**

Nach vollständiger Leistungserbringung der bauseitigen Leistungen, gem. Ziff. 9 der Leistungsbeschreibung (Anlage 3), durch die Stiftung FKFS, hat die Stiftung FKFS dem Bieter die Bereitschaft zur Inbetriebnahme anzuzeigen und die jeweiligen Abnahme- und Inbetriebnahmetermine zu vereinbaren. Die Anzeige kann für alle Gaswarnanlagen gemeinsam oder entsprechend der stufenweisen Inbetriebnahme für einzelne Gaswarnanlagen oder Gruppen von Gaswarnanlagen erfolgen.

Die Anzeige enthält einen Terminvorschlag für die Inbetriebnahme, der mindestens 4 Wochen nach Zugang der Anzeige liegt. Der Bieter bestätigt den vorgeschlagenen Termin innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige oder benennt innerhalb dieser Frist einen Alternativtermin, der höchstens 2 Wochen nach dem vorgeschlagenen Termin liegt. Äußert sich der Bieter nicht fristgerecht, gilt der vorgeschlagene Termin als vereinbart.

Es sind maximal drei Anzeigen und Inbetriebnahmen vorgesehen.

#### 5.4. Abnahme- und Inbetriebnahmeprozess

- a) Die Inbetriebnahme erfolgt stufenweise gemäß Ziff. 10 der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) am Sitz der Stiftung FKFS zu den gemäß Ziff. 5.3 vereinbarten Terminen und anhand den im Ablaufplan für die Inbetriebnahme- und Abnahme enthaltenen Abnahmeprotokollen, vgl. Ziff. 2.3. Sie umfasst je Gaswarnanlage mindestens die in Ziff. 10 der Leistungsbeschreibung genannten Tätigkeiten.
- b) Die Abnahme der in einem Inbetriebnahmetermin in Betrieb genommenen Gaswarnanlagen erfolgt als Teilabnahme unmittelbar im Anschluss an die erfolgreiche Durchführung der Inbetriebnahmetätigkeiten im selben Termin. Mit Abnahme der letzten Gaswarnanlage gilt die Inbetriebnahme und Abnahme als abgeschlossen im Sinne der Ziff. 7.3.
- c) Im Rahmen der Abnahme werden insbesondere geprüft, ob die Inbetriebnahmetätigkeiten gemäß Ziff. 10 der Leistungsbeschreibung vollständig und erfolgreich durchgeführt wurden und die technischen Anforderungen der Leistungsbeschreibung eingehalten sind.
- d) Bei dem Abnahmetermin ist folgendes Prozedere einzuhalten:
  - Durchführung der Abnahmetests durch die Vertragsparteien;
  - Fertigung eines schriftlichen Protokolls des Ergebnisses der Abnahme;
  - beidseitige Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls.

#### 5.5. Messtechnik und Messmethode für die Abnahme

Die Abnahme der Gaswarnanlagen erfordert die Erfüllung der technischen Voraussetzungen, wie sie sich aus den in der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) angegebenen Normen und Richtlinien sowie den mitgeteilten Dokumenten ergeben.

Die eingesetzten Messtechniken und -methoden sowie der Abnahmeumfang werden innerhalb des Ablaufplan für die Inbetrieb- und Abnahme, vgl. Ziff. 5.3, von beiden Vertragsparteien definiert. Die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) definierten Leistungs-, Funktions- und Grenzwerte bleiben verbindlich.

#### 5.6. Verzögerung Abnahme

Hat eine Teilabnahme gemäß Ziff. 5.4 ausschließlich aus Gründen, welche die Stiftung FKFS zu vertreten hat, bis spätestens 12 Wochen nach dem gemäß Ziff. 5.3 vereinbarten Inbetriebnahmetermin nicht stattgefunden, gilt die Teilabnahme der betroffenen Gaswarnanlagen mit Ablauf dieser Frist als erfolgt, sofern der Bieter die Inbetriebnahme und Abnahme vollständig hätte durchführen können und die Leistung keine wesentlichen, der Abnahme entgegenstehenden Mängel aufweist. Wird ein begonnener Abnahmeprozess ausschließlich aus Grün-

den, welche die Stiftung FKFS zu vertreten hat, unterbrochen und nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Unterbrechung fortgesetzt, gilt Satz 1 entsprechend. Die Frist beginnt mit der Unterbrechung.

## 5.7. Mängel bei der Abnahme

a) Im Falle von wesentlichen Mängeln bei der Abnahme gilt:

- Bestehen bei der Abnahme wesentliche Mängel, die eine Abnahme verhindern, so werden diese dokumentiert und von der Stiftung FKFS wird dem Bieter eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Mängel gesetzt.
- Nach Behebung dieser Mängel muss der Bieter den Abnahmeprozess mit der Meldung einer Inbetriebnahmebereitschaft neu starten.
- Der Abnahmeprozess wird so lange wiederholt, bis alle wesentlichen Mängel behoben sind.

b) Als wesentlicher Mangel gilt insbesondere die Nichterfüllung einer in diesem Vertrag, in der Leistungsbeschreibung sowie im Auftrag zugesagten Funktion der Gaswarnanlagen oder das Vorliegen eines Problems/Fehlers, welches/welcher die Nutzung der Gaswarnanlagen nicht unwesentlich einschränkt oder einer sonstigen wesentlichen Eigenschaft sowie das Fehlen vereinbarter Dokumente. Mängel, welche die vorgesehene Nutzung unwesentlich einschränken, verhindern die Abnahme nicht, sind jedoch vom Bieter unverzüglich zu beheben.

c) Die Stiftung FKFS verpflichtet sich, bei der Vorbereitung der Durchführung der Abnahme mitzuwirken und die dafür notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen.

d) Mängel, die nicht bereits bei der Abnahme erkennbar waren, werden dem Bieter von der Stiftung FKFS nach Bekanntwerden unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntwerden mitgeteilt.

e) Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer etwaig notwendigen Mangelfeststellung oder Mangelbehebung (beispielsweise Untersuchungskosten, Aus-/Einbaukosten bzw. Transportkosten), gehen zulasten des Bieters.

f) Die Stiftung FKFS und der Bieter werden besonders im Zuge von Abnahmeprozessen die Einhaltung des Terminplans besonders beachten, da eine Verzögerung den störungsfreien Betrieb der Stiftung FKFS gefährden würde.

g) Die Stiftung FKFS hat die Abnahme durch ausreichend qualifiziertes Personal vornehmen zu lassen.

## 6. Vertragspreis

- 6.1. Der von der Stiftung FKFS an den Bieter zu zahlende Vertragspreis für den Kauf und alle vertraglichen Leistungen des Bieters beträgt EUR xxx.yyy.zz (in Worten: xxx.yyy Euro zz Cent). Es handelt sich um einen Nettopreis, ohne die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer; soweit Umsatzsteuer anfällt, ist diese – gegen eine entsprechende Umsatzsteuer ausweisende Rechnungsvorlage durch den Bieter in gesetzlicher Höhe (zusätzlich) von der Stiftung FKFS zu entrichten. Die Aufteilung auf die einzelnen Komponenten sowie auf die vereinbarten Teilzahlungen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

| Positionen      | verhandelte Konditionen | Teilzahlung 1<br>i.H.v. 20 %<br>(gem. Ziff. 7.1) | Teilzahlung 2<br>i.H.v. 50 %<br>(gem. Ziff. 7.2) | Teilzahlung 3<br>i.H.v. 30 %<br>(gem. Ziff. 7.3) |
|-----------------|-------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Gaswarnanlagen  | xxx.yyy.zz €            | xxx.yyy.zz €                                     | xxx.yyy.zz €                                     | xxx.yyy.zz €                                     |
| Wartung (evtl.) | xxx.yyy.zz €            | -                                                | -                                                | xxx.yyy.zz €                                     |
| <b>SUMME</b>    | xxx.yyy.zz €            | xxx.yyy.zz €                                     | xxx.yyy.zz €                                     | xxx.yyy.zz €                                     |

- 6.2. Über den Vertragspreis hinaus dürfen durch den Bieter keinerlei Kosten zur Anrechnung gebracht werden; dies gilt insbesondere für Transportkosten, Nebenkosten, Kosten für Mehraufwand, insbesondere Kosten aufgrund von Ver-/Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen, Kosten der Angebotslegung, Kosten der Vertragserrichtung, Entsorgungskosten, Lizenzkosten, Reisekosten, Übernachtungskosten, etc. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind lediglich Kosten für Aufwendungen, die von der Stiftung FKFS gesondert schriftlich in Auftrag gegeben und dem Bieter entstanden sind.
- 6.3. Werden im Zuge der Vertragsabwicklung Änderungen oder Ergänzungen seitens der Stiftung FKFS gewünscht, sind diese mit dem Bieter vorab schriftlich festzulegen. Der Bieter erstellt anhand dieser Änderungen/Ergänzungen ein ergänzendes Angebot, welches im Falle der Annahme, soweit möglich, unabhängig von diesem Vertrag und dem in ihm vereinbarten Vertragspreis abgewickelt wird; ansonsten erfolgt dies unter entsprechender Anpassung der vorliegenden Vertragsregelungen.
- 6.4. Die Leistung einer vertraglich vereinbarten Teilzahlung durch die Stiftung FKFS bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme bzw. Erklärung über eine Vertragsgemäßheit der bis zum Zahlungszeitpunkt erbrachten Leistungen des Bieters. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche der Stiftung FKFS bleiben vorbehalten.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Stiftung FKFS leistet an den Bieter eine sog. „Zahlung 1“ i.H.v. 20 % des Vertragspreises. Diese Zahlung beträgt damit EUR xxx.yyy.zz (in Worten: xxx.yyy Euro zz Cent) zzgl. gesetzlich ggf. anfallende Umsatzsteuer

Die Zahlung 1 ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages und Übermittlung einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den Bieter an die Stiftung FKFS.

- 7.2. Die Stiftung FKFS leistet dem Bieter eine sog. „Zahlung 2“ i.H.v. 50 % des Vertragspreises. Diese Zahlung beträgt damit EUR xxx.yyy.zz (in Worten: xxx.yyy Euro zz Cent) zzgl. gesetzlich ggf. anfallende Umsatzsteuer.

Die Zahlung 2 ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den Bieter an die Stiftung FKFS, wenn die Stiftung FKFS das Vorliegen der vollständigen Komponentenbereitstellung gemäß Ziff. 5.2 (ggf. nach vollständiger Nachlieferung) festgestellt und dem Bieter mitgeteilt hat.

- 7.3. Die Stiftung FKFS leistet an den Bieter eine sog. „Zahlung 3“ i.H.v. 30 % des Vertragspreises, also EUR xxx.yyy.zz (in Worten: xxx.yyy Euro zz Cent). zzgl. gesetzlich ggf. anfallende Umsatzsteuer.

Die Zahlung 3 ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den Bieter an die Stiftung FKFS wenn die Inbetriebnahme und Abnahme der letzten der Gaswarnanlagen gem. Ziff. 5.4 am Sitz der Stiftung FKFS in Stuttgart erfolgreich abgeschlossen ist.

## **8. Rückerstattung von Zahlungen**

- 8.1. Die Stiftung FKFS kann vom Bieter die Rückerstattung der Zahlung 1 verlangen, falls

- a) an oder vor dem spätestens Liefertermin, **05.02.2027**, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bieters beantragt wird oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird; und/oder
- b) im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch die Stiftung FKFS.

## **9. Gefahrübergang, Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsstrafe**

- 9.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Komponenten geht mit deren Übergabe am Sitz der Stiftung FKFS in Stuttgart auf die Stiftung FKFS über. Die Sicht- und Vollständigkeitsprüfung gemäß Ziff. 5.2 sowie die Mängelhaftung des Bieters für die gelieferten Komponenten bleiben hiervon unberührt. Für die Inbetriebnahmeleistung trägt der Bieter die Gefahr bis zur Teilabnahme der jeweiligen Gaswarnanlage gemäß Ziff. 5.4.

- 9.2. Umstände außerhalb seiner Einflussosphäre, welche den Bieter an der Erbringung der vertraglichen Leistung hindern, insbesondere auch die Verletzung von Mitwirkungspflichten durch die Auftraggeberin, verlängern für die Dauer der Verhinderung die Leistungsfrist. Im Falle von der Stiftung FKFS zuzurechnenden Verzögerungen verschieben sich die genannten Fristen entsprechend. Im Falle vom Bieter zuzurechnenden Verzögerungen verschieben sich die Fristen nicht und sind vielmehr durch eigenverantwortliche Forcierung der Tätigkeit seitens des Bieters einzuhalten.
- 9.3. Gelingt es dem Bieter aus von ihm zu vertretendem Grunde nicht, die vertraglich vereinbarte Lieferfrist einzuhalten, so hat er der Stiftung FKFS eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Vertragspreises pro angefangener Kalenderwoche zu bezahlen, maximal jedoch 5 % des Vertragspreises insgesamt. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches der Stiftung FKFS bleibt dieser vorbehalten; die Vertragsstrafe ist dann auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

## **10. Garantie und Gewährleistung**

- 10.1. Der Bieter steht im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens gem. § 311 Abs. 1 BGB dafür ein, dass von ihm laut den vertraglichen Bestimmungen geschuldete Leistungen in ihrer Beschaffenheit den vertraglichen Vorgaben sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 10.2. Der Bieter garantiert über die gesetzliche Gewährleistungsfrist hinaus den einwandfreien Zustand und Betrieb der gelieferten Leistung für einen Zeitraum von 36 Monaten ab Abnahme. Innerhalb dieses Zeitraums verpflichtet sich der Bieter, alle notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung des vertraglich vereinbarten Zustands und der Funktionsfähigkeit zu ergreifen, sofern der Mangel nicht auf unsachgemäße Nutzung, Eingriffe durch Dritte, normalen Verschleiß oder höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 10.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung.

## **11. Haftung**

Der Bieter hat seine Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik mit der von ihm als Fachunternehmen zu erwartender Sorgfalt zu erbringen. Der Bieter haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsieht.

## **12. Eigentum und Schutzrechte**

- 12.1. Das Eigentum an der Gaswarnanlagen sowie an die Stiftung FKFS übergebenen Komponenten und weiteren körperlichen Gegenständen (Spezifikationen, Dokumentation, etc.) geht mit der tatsächlichen Übergabe und der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Vertragspreises in vollem Umfang an die Stiftung FKFS über.

- 12.2. Die Stiftung FKFS ist zur uneingeschränkten gewerblichen Nutzung der Gaswarnanlagen nebst Komponenten mit allen seinen Funktionalitäten berechtigt. Der Bieter übergibt den Vertragsgegenstand – Gaswarnanlagen nebst vereinbarten Komponenten – frei von Schutzrechten oder Ansprüchen Dritter an die Auftraggeberin.
- 12.3. Die Software verbleibt im geistigen Eigentum des Bieters. Die Stiftung FKFS wird hieran weder urheberrechtliche noch sonstige rechtliche Ansprüche erheben. Die Stiftung FKFS erhält für den Zweck der Nutzung der Gaswarnanlagen nebst vereinbarter Komponenten hinsichtlich der Software sowie nachträglicher Software-Updates und Software-Erweiterungen ein Nutzungsrecht, für welches keine gesonderten Nutzungsentgelte (Lizenzgebühren) durch die Stiftung FKFS zu bezahlen sind.
- 12.4. Der Bieter steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zu der vorgenannten Rechtseinräumung in der Lage ist. Diese stellt die Stiftung FKFS von allen Ansprüchen Dritter (und den Kosten einer etwaigen Rechtsverteidigung) frei, die diese Dritten gegen die Stiftung FKFS wegen der Verletzung von Rechten an den durch den Bieter erbrachten Leistungen richten.

### **13. Rücktritt**

Unbeschadet etwaiger zwischen den Parteien sonstiger vereinbarter oder gesetzlicher Rücktrittsrechte haben die Parteien die nachfolgenden Rechte:

- 13.1. Die Stiftung FKFS ist berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Bieter die geschuldete Leistung nicht ordnungsgemäß und/oder fristgerecht und/oder am vereinbarten Ort und/oder sonstwie nicht vertragsgemäß erbringt. Die Stiftung FKFS ist zudem berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn:
- a) die Inbetriebnahme und/oder Abnahmen des Liefergegenstands mit dessen geforderten Funktionen, trotz angemessener Nachfrist, nicht fristgerecht (d. h. zu den definierten Terminen) erfolgt; und/oder
  - b) sonstige Umstände vorliegen, die eine fristgemäße Erfüllung der in diesem Vertrag, im Leistungsverzeichnis dem Angebot vereinbarten bzw. zugesagten Leistungen offensichtlich unmöglich machen, sofern Sie durch den Bieter zu vertreten sind; und/oder
  - c) der Bieter oder seine Subunternehmer trotz schriftlicher Abmahnung ihm obliegende wesentliche Pflichten wiederholt verletzen; und/oder
  - d) der Bieter keine Gewerbeberechtigung zur Ausführung der beauftragten Leistungen besitzt oder diese verliert; und/oder
  - e) sich nach Auftragserteilung herausstellt, dass der Bieter im Zuge der Vertragsanbahnung

unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf den Vertragsabschluss und/oder dessen Durchführung gehabt hat; und/oder

f) der Bieter selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrags herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt; und/oder

g) der Bieter wegen eines Verstoßes gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz oder vergleichbare Normen rechtskräftig verurteilt wird.

13.2. Kein Grund für einen Rücktritt der Stiftung FKFS liegt vor im Falle von gelegentlichen Arbeitsstörungen infolge Fehlens von beizustellenden Materialien sowie Arbeitsstörungen und -erschwerungen, die auf Witterungsverhältnisse, Änderungen des Entwurfs oder des Arbeitsprogramms, oder auf Erfordernisse des Verkehrs zurückzuführen sind.

13.3. Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bieters ist die Stiftung FKFS zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

a) Zurückbehaltung jeglicher vertraglich vereinbarten Zahlungen von noch nicht ordentlich abgenommenen Komponenten, sowie noch nicht erfolgter Teillieferungen; und/oder

b) sofortiger Rücktritt vom Vertrag, sobald im Insolvenzverfahren die Mitteilung ergeht, dass das Unternehmen des Bieters nicht fortgeführt wird und/oder der vorliegende Vertrag nicht mehr abschließend vollzogen/durchgeführt/abgewickelt werden soll.

13.4. Der Bieter ist bei schwerwiegenden Behinderungen, die ausschließlich aus der Sphäre der Stiftung FKFS stammen und von dieser mindestens fahrlässig verursacht wurden, zum Rücktritt berechtigt.

13.5. Hat der Bieter die Beendigung des Vertrages zu vertreten, so hat er, unabhängig von weiteren Schadensersatzansprüchen, die durch eine eventuelle Weitergabe des Auftrags durch die Stiftung FKFS an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

## **14. Erfüllungsort**

Vertraglicher Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist Stuttgart, Deutschland.

## **15. Höhere Gewalt**

- 15.1. Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, benachrichtigt der betroffene Vertragspartner die andere Partei unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis, mindestens in Textform, von dem Vorfall. Dabei hat er das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen er infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann. Der betroffene Vertragspartner darf die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben, so dass er für die Dauer und den Umfang der Störung befreit ist von den vertraglichen Hauptleistungspflichten, d.h. der Bieter von der Verpflichtung zur Leistung und die Stiftung FKFS von der Verpflichtung zur Zahlung und zur Abnahme.
- 15.2. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können. Hierzu zählt unter anderem Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockaden, Embargo, Regierungsanordnungen, Sabotage, (Bummel-)Streiks, Aussperrungen, Epidemien und Pandemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifun, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag, allgemeiner Werkstoffmangel, Schiffsbruch, mangelnde Hafen- und Entladekapazität usw.
- 15.3. Der Bieter wird alle zumutbaren Maßnahmen in Bezug auf etwaige Pandemie treffen, um die Lieferverpflichtungen sicherzustellen.

## **16. Datenschutz, Treuepflicht und Geheimhaltung**

- 16.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Hinblick auf alle wechselseitig zur Verfügung gestellten Daten, sofern diese in den Anwendungsbereich der DSGVO oder einer anderen europäischen bzw. anwendbaren nationalen Rechtsgrundlage fallen, die entsprechenden rechtlichen Datenschutzvorschriften einzuhalten.
- 16.2. Die Vertragsparteien stimmen einer Datenverarbeitung, welche für die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie für die Pflege von Geschäftsbeziehungen notwendig und soweit für die Erreichung der genannten Zwecke erforderlich sind, zu.
- 16.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich zum Abschluss einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung, welche die Interessen beider Parteien im Hinblick auf den Schutz vertraulicher Informationen sicherstellt. Sollten hierbei Widersprüche zu den vorliegenden Vertragsbestimmungen auftreten, gehen die Vereinbarungen in diesem Vertrag vor.

## **17. Sonstiges**

- 17.1. Der Bieter wird alle im Rahmen dieses Vertrages erstellte Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, für diese Dauer aufbewahren und der Stiftung FKFS auf deren Wunsch unverzüglich zur Verfügung stellen.

- 17.2. Im Streitfall ist der Bieter nicht berechtigt, seine Leistungen aus diesem Vertrag einzustellen; es besteht also kein Zurückbehaltungsrecht und kein Recht zur Aufrechnung, es sei denn, jeweils wegen unstreitiger oder gerichtlich festgestellter Ansprüche.

## **18. Übertragung von Rechten und Pflichten**

Die Parteien sind nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

## **19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 19.1. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Kollisionsregeln des IPR und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 19.2. Als Gerichtsstand auch für die internationale Zuständigkeit vereinbaren beide Vertragspartner ausdrücklich das für den Sitz der Stiftung FKFS zuständige Gericht in Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland.

## **20. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

## **21. Schriftformklausel**

Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung/Änderung der Schriftformklausel selbst.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Für **\$Bieter\_AN\$**

\_\_\_\_\_  
Für die Stiftung FKFS

\_\_\_\_\_  
Für **\$Bieter\_AN\$**

\_\_\_\_\_  
Für die Stiftung FKFS